<u>Informationsschreiben zum Betriebs- und Hochschulpraktikum</u>

An die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9

Betriebs- und Hochschulpraktikum vom 27.11. - 08.12.2017

Liebe Schülerinnen und Schüler,

in diesem Informationsschreiben findet Ihr alle Unterlagen und Informationen, um Euch auf ein Praktikum zu bewerben. Lest bitte alles gut durch und leitet diese Informationen, insbesondere Anlage 1 und 3, an Eure Eltern weiter. Eure Politiklehrer werden zusätzlich alles gründlich mit Euch besprechen und können Euch natürlich auch darüber hinaus weiterhelfen.

Informationen und Anregungen zur inhaltlichen und methodischen Aufbereitung der Praktikumsmappe werden zu einem späteren Zeitpunkt im Politikunterricht ausgegeben und besprochen.

In diesem Informationsschreiben findet Ihr die folgenden Unterlagen:

Anlage 1: **Anschreiben von Herrn Wrigge an die Eltern**

Anlage 2: **Anschreiben von Herrn Wrigge an die Betriebe** (nur für das Betriebspraktikum)

Anlage 3: **Auszug aus dem Erlass zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen vom 01.12.2011 für die Eltern**

Anlage 4: **Auszug aus dem Erlass zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen vom 01.12.2011 für die Betriebe** (nur für das Betriebspraktikum**)**

Anlage 5: **Bestätigung des Praktikumsplatzes zum Verbleib im Betrieb** (nur für das Betriebspraktikum**)**

Anlage 6: **Bestätigung des Praktikumsplatzes für die Praktikumsmappe** (nur für das Betriebspraktikum**)**

Anlage 7: **Bestätigung des Praktikumsplatzes zur Weiterleitung an den betreuenden Politiklehrer** (nur für das Betriebspraktikum**)**

Anlage 8: **Erklärung der Eltern zum Praktikum**

Anlage 9: **Hinweise zum Verhalten während des Praktikums**

Anlage 10: **Beurteilungsbogen für den Praktikanten** (nur für das Betriebspraktikum)
Soll vom Betrieb ausgefüllt werden. Weitere individuelle Beurteilungen sind denkbar und für spätere Bewerbungen durchaus von Vorteil. Rechtzeitig darum kümmern!

Anlage 11: **Formblatt „Hinweise zur Unfallverhütung“** (nur für das Betriebspraktikum**)**
Muss vom Praktikanten und vom Betrieb unterschrieben werden.

Anlage 12: **Erklärung Infektionsschutzgesetz** (nur für das Betriebspraktikum**)**
Notwendig nur für Schüler, die im medizinischen, sozialen, schulischen oder Nahrungsmittelbereich tätig sein werden.

<u>Wichtig</u>: Anlage 7 und Anlage 8 müssen ausgefüllt und unterschrieben bis zum **17.11.2017** an den Politiklehrer zurückgegeben werden. Anlage 5 kann auch ausgefüllt 2x kopiert werden, damit die Praktikumsbetriebe nicht 3x das gleiche Formblatt ausfüllen müssen.

Wichtige Hinweise:

Bei einer **Bewerbung für das Betriebspraktikum** werden eingereicht:

- das Bewerbungsanschreiben
- der Lebenslauf
- das Anschreiben an den Betrieb (Anlage 2)
- der Auszug aus dem Erlass (Anlage 4)

- drei Exemplare des Formblatts Bestätigung des Praktikumsplatzes (Anlage 5-7)
  (können auch nach der Bewerbung eingeholt werden)

Bei einer **Bewerbung für das Hochschulpraktikum** ist folgendes zu beachten:

- unter dem folgenden Link finden sich alle Informationen für das Bewerbungsverfahren und die Inhalte des Hochschulpraktikums:
  https://www.studienberatung.uni-hannover.de/hochschulpraktikum
  Bewerbungszeitraum ist der 01.03. - 31.04.2017

- vor Ort findet eine Betreuung durch die Universität Hannover statt.
- die Anreise zur Hochschule findet in eigener Verantwortung statt, es gibt keine Sammelbeförderung zur Universität
- die Universität Hannover bietet bei Bedarf Stipendien zur Deckung der Fahrtkosten an

Bei einer Bewerbung für ein **Betriebspraktikum im Heidekreisklinikum** ist folgendes zu beachten:

- anders als in den letzten Jahren bewerben sich Schüler wieder direkt beim Heidekreisklinikum
- das Heidekreisklinikum hält mehrere Praktikumsplätze bereit, auf die sich zeitgerecht beworben werden sollte

Die **medizinische Belehrung** von Praktikanten, die im medizinischen, sozialen, schulischen oder Nahrungsmittelbereich tätig sein werden, ist für diese zwingend notwendig und wird voraussichtlich im **November 2017** stattfinden. Bitte beim Politiklehrer melden, wer daran teilnehmen wird. Wenn Ihr unsicher seid, ob diese Belehrung für Euch notwendig ist, fragt sicherheitshalber bei Euren Politiklehrern nach.

Sollten weitere Fragen auftauchen, so helfen die Politiklehrer gerne weiter. Viel Erfolg und wertvolle neue Erfahrungen bei Eurem Praktikum wünschen Euch

Volker Wrigge
(Schulleiter)

Michael Brammer
(Fachobmann Politik-Wirtschaft)

Anlage 1

Gymnasium Soltau · Ernst- August- Str. 17 · 29614 Soltau

Telefon: 05191 9801-0

Soltau, Januar 2017

Betriebs- und Hochschulpraktikums der Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe unserer Schule in der Zeit vom 27.11. - 08.12.2017

Liebe Eltern,

wir bitten Sie hiermit um Ihre freundliche Mitwirkung am Gelingen unseres Betriebs- und Hochschulpraktikums, das in den 10. Klassen vom **27.11. - 08.12.2017** stattfinden wird.

Die Verantwortung für die Entscheidung zwischen Betriebs- und Hochschulpraktikum, die Auswahl eines geeigneten Betriebes, die Erstellung von Bewerbungsunterlagen und die persönliche Vorstellung bei den Verantwortlichen liegt zuallererst in den Händen der Schüler.

Das Praktikum ist ein wichtiger Bestandteil der berufswahlvorbereitenden Maßnahmen an unserer Schule. Es dient nicht nur dem Erwerb eines Erfahrungshintergrundes für die unterrichtliche Arbeit, es soll auch einprägsam auf betriebliche oder universitäre Arbeitssituationen vorbereiten. Unsere Schülerinnen und Schüler sollen versuchen, einen Einblick in die vielfältigen Anforderungen innerhalb der freien Wirtschaft und der Universitäten zu gewinnen. Darüber hinaus ist anzustreben, dass die Schülerinnen und Schüler Informationen über die gegenwärtige Bedeutung des gewählten Berufsbereiches im nationalen und internationalen wirtschaftlichen Zusammenhang sowie über mögliche Zukunftsperspektiven sammeln.

Zum Versicherungsschutz: Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Praktikumsdauer sowie während der Schulzeit der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover ein nachrangiger Deckungsausgleich gewährt. Der jeweilige Deckungsschutz kann beim Schulträger, dem Landkreis Heidekreis, oder direkt beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover nachgefragt werden. Im Schadensfall tritt vorrangig die Haftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebes ein. Im Falle eines Praktikums im Ausland sind zusätzliche private Absicherungen sinnvoll und liegen in der Verantwortung der Eltern.

Das Praktikum wird vom Gymnasium im Unterricht Politik-Wirtschaft anhand einer Praktikumsmappe vor- und nachbereitet, welche mit einer Gewichtung von 1/3 in die mündliche Note einfließt.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Wrigge
(Schulleiter)

Michael Brammer
(Fachobmann Politik-Wirtschaft)

Anlage 2

Gymnasium Soltau · Ernst- August- Str. 17 · 29614 Soltau

Telefon: 05191 9801-0

Soltau, Januar 2017

Betriebs- und Hochschulpraktikums der Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe unserer Schule in der Zeit vom 27.11. - 08.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie hiermit um Ihre freundliche Mitwirkung am Gelingen unseres Betriebs- und Hochschulpraktikums, das in den 10. Klassen vom **27.11. - 08.12.2017** stattfinden wird.

Das Praktikum ist ein wichtiger Bestandteil der berufswahlvorbereitenden Maßnahmen an unserer Schule. Es dient nicht nur dem Erwerb eines Erfahrungshintergrundes für die unterrichtliche Arbeit, es soll auch einprägsam auf betriebliche oder universitäre Arbeitssituationen vorbereiten. Mit Ihrer Unterstützung sollen unsere Schülerinnen und Schüler versuchen, einen Einblick in die vielfältigen Anforderungen innerhalb der freien Wirtschaft und der Universitäten zu gewinnen. Darüber hinaus ist anzustreben, dass die Schülerinnen und Schüler Informationen über die gegenwärtige Bedeutung des gewählten Berufsbereiches im nationalen und internationalen wirtschaftlichen Zusammenhang sowie über mögliche Zukunftsperspektiven sammeln.

Durch die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes in Ihrem Betrieb leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Kooperation zwischen Schule und Wirtschaft. Damit der Einsatz der Praktikanten effektiv verläuft, empfehlen wir Ihnen, unseren Schülerinnen und Schülern vor Antritt ihres Praktikums zu verdeutlichen, welche Voraussetzungen an den Praktikumsplatz geknüpft sind, u.a.

- Beschäftigungszeiten (Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur 7 Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich mit leichten, für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden; Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden; Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden usw.);
- Pausenregelung
- Einsatzbereich
- Verpflegungsbeiträge
- Geheimhaltungspflicht
- Fotoerlaubnis, Fotoverbot
- Kleidung
- erwartetes Verhalten

Anlage 2

Zum Gesundheitsschutz: Praktikanten/innen, die in medizinischen, sozialen, schulischen oder im Nahrungsmittelbereich tätig werden wollen, müssen eine Bescheinigung zur erfolgten medizinischen Belehrung vor Beginn des Praktikums vorlegen. Der Termin für die schulamtsärztliche Veranstaltung findet im November 2017 im Gymnasium Soltau statt und wird den Schülern rechtzeitig bekannt gegeben.

Zum Versicherungsschutz: Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Praktikumsdauer sowie während der Schulzeit der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover ein nachrangiger Deckungsausgleich gewährt. Der jeweilige Deckungsschutz kann beim Schulträger, dem Landkreis Heidekreis, oder direkt beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover nachgefragt werden. Im Schadensfall tritt vorrangig die Haftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebes ein, ohne dass den Betrieben dadurch Nachteile entstehen. Dies wird ausdrücklich in einem Artikel des Schulverwaltungsblattes vom November 1998 versichert. Sollten jedoch diese Deckungssummen nicht ausreichen, so bitten wir Sie, dies Ihrem bzw. Ihren Praktikanten mitzuteilen, damit ein zusätzlicher privater Versicherungsschutz von diesem beantragt werden kann.
Das Praktikum wird vom Gymnasium im Unterricht Politik/ Wirtschaft anhand einer umfangreichen Mappe vor- und nachbereitet. Zum Abschluss werden die Schüler einen Praktikumsbericht schreiben.
Kooperationspartner an unserem Gymnasium sind für Sie als Praktikumsanbieter deshalb die Praktikumsbetreuer, also die Fachlehrer Politik/Wirtschaft sowie in besonderen Fällen der Schulleiter persönlich. Es ist uns sehr daran gelegen, vertrauensvoll mit Ihnen zusammenzuarbeiten. In Krankheitsfällen, in Fällen unentschuldigten Fehlens oder beim Auftreten erster Anzeichen von Missstimmung bitten wir Sie, das Gespräch mit uns oder dem/der Lehrer/in zu suchen, der/die für die einzelnen Schülerinnen und Schüler während der Praktikumszeit (wie natürlich auch für die Vor- und Nachbereitung des Praktikums im Rahmen des Unterrichts im Fach Politik/Wirtschaft) verantwortlich ist.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Wrigge
(Schulleiter)

Michael Brammer
(Fachobmann Politik-Wirtschaft)

Anlage 3

Informationen für die Eltern - Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK vom 1.12.2011 - 32–81431 - VORIS 22410 - Auszüge

Allgemeines:
Allgemein bildende Schulen haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme einer Berufstätigkeit zu befähigen und sie auf eine begründete Berufswahlentscheidung vorzubereiten.

Die einzelnen Schulformen führen berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen auf der Grundlage der schulformspezifischen Zielsetzungen durch und berücksichtigen regionale Gegebenheiten. Sie arbeiten dabei entsprechend den schulformbezogenen Erfordernissen mit Betrieben, berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen zusammen.

Das Erziehungsrecht der Eltern und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen insbesondere bei der Planung und Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Berufsorientierende Maßnahmen werden an allgemein bildenden Schulen im Rahmen ihres schulgesetzlichen Auftrags als Schulveranstaltungen durchgeführt.

Schulformspezifische Schwerpunkte, 2.4 Gymnasium:

Im Gymnasium bilden das Schülerbetriebspraktikum und die Betriebserkundung zusammen mit der dazugehörigen Vor- und Nachbereitung den Schwerpunkt berufsorientierender Maßnahmen.

Das Schülerbetriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum 10 bis 15 Schultage, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Einrichtung abgeleistet werden.

Die Schule trifft die Auswahl geeigneter Praktikumsstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler sich selbst um einen Praktikumsplatz bemühen. Dabei ist den besonderen Belangen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen Rechnung zu tragen.

Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schule. Die hierbei entstehenden Kosten für die Schülerbeförderung tragen die Erziehungsberechtigten.

Während des Praktikums suchen die betreuenden Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz auf und halten zu den Betrieben Kontakt. Bei Praktika, die nicht im Nahbereich der Schule stattfinden, kann die Betreuung auch telefonisch erfolgen.

Regelungen durch das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb-SchG), das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die übrigen Arbeitsschutzvorschriften:

Bei der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie der Mutterschutzbestimmungen einzuhalten. Die wesentlichen Bestimmungen beziehen sich auf die folgenden Punkte:
- Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist: (§ 2 Abs. 1).
- Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2).
- Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2).
- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG).
- Die Vorschriften der §§ 9 - 46 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über Urlaub (§ 19) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21) nicht in Betracht.

- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung gem. JArbSchG (§ 32 - 46) finden ebenfalls keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.
- Vor Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horte, Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager oder ähnliche Einrichtungen) ist entsprechend § 35 des IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch die Praktikumseinrichtung erforderlich. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i.S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) oder in Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) aufnehmen wollen, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen besondere Vorschriften. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.
- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.
- Bei einer Beschäftigung in Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege sowie in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung dürfen die Teilnehmenden am Praktikum keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Mikroorganismen möglich ist, die eine schwerwiegende Krankheit beim Menschen hervorrufen können (biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2). Der Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, - ausscheidungen oder -geweben (Tätigkeiten der Schutzstufe 2) ist zu vermeiden.

Versicherungsschutz:

Für die Dauer der Durchführung der berufsorientierenden Maßnahmen nach diesem Erlass unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als Informations- und Anleitungsmaterial hat der Bundesverband der Unfallkassen seine Schriften in das Internet eingestellt: http://regelwerk.unfallkassen.de (Kennziffer: GUV-SI 8034). Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen für die berufsorientierenden Maßnahmen nach diesem Erlass durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten gegen Schülerinnen oder Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind begrenzt.

Sachschadendeckungsschutz in begrenzter Höhe für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch der berufsorientierenden Maßnahme bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum entstanden ist. Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden. Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

Anlage 4

Informationen für die Betriebe - Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK vom 1.12.2011 - 32–81431 - VORIS 22410 - Auszüge

Allgemeines:
Allgemein bildende Schulen haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme einer Berufstätigkeit zu befähigen und sie auf eine begründete Berufswahlentscheidung vorzubereiten.

Die einzelnen Schulformen führen berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen auf der Grundlage der schulformspezifischen Zielsetzungen durch und berücksichtigen regionale Gegebenheiten. Sie arbeiten dabei entsprechend den schulformbezogenen Erfordernissen mit Betrieben, berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen zusammen.

Das Erziehungsrecht der Eltern und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen insbesondere bei der Planung und Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Berufsorientierende Maßnahmen werden an allgemein bildenden Schulen im Rahmen ihres schulgesetzlichen Auftrags als Schulveranstaltungen durchgeführt.

Schulformspezifische Schwerpunkte, 2.4 Gymnasium:

Im Gymnasium bilden das Schülerbetriebspraktikum und die Betriebserkundung zusammen mit der dazugehörigen Vor- und Nachbereitung den Schwerpunkt berufsorientierender Maßnahmen.

Das Schülerbetriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum 10 bis 15 Schultage, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Einrichtung abgeleistet werden.

Die Schule trifft die Auswahl geeigneter Praktikumsstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler sich selbst um einen Praktikumsplatz bemühen. Dabei ist den besonderen Belangen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen Rechnung zu tragen.

Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schule. Die hierbei entstehenden Kosten für die Schülerbeförderung tragen die Erziehungsberechtigten.

Während des Praktikums suchen die betreuenden Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz auf und halten zu den Betrieben Kontakt. Bei Praktika, die nicht im Nahbereich der Schule stattfinden, kann die Betreuung auch telefonisch erfolgen.

Regelungen durch das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb-SchG), das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die übrigen Arbeitsschutzvorschriften:

Bei der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie der Mutterschutzbestimmungen einzuhalten. Die wesentlichen Bestimmungen beziehen sich auf die folgenden Punkte:
- Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist: (§ 2 Abs. 1).
- Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2).
- Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2).
- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG).
- Die Vorschriften der §§ 9 - 46 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über Urlaub (§ 19) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21) nicht in Betracht.

- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung gem. JArbSchG (§ 32 - 46) finden ebenfalls keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.
- Vor Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horte, Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager oder ähnliche Einrichtungen) ist entsprechend § 35 des IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch die Praktikumseinrichtung erforderlich. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i.S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) oder in Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) aufnehmen wollen, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen besondere Vorschriften. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.
- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.
- Bei einer Beschäftigung in Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege sowie in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung dürfen die Teilnehmenden am Praktikum keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Mikroorganismen möglich ist, die eine schwerwiegende Krankheit beim Menschen hervorrufen können (biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2). Der Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, - ausscheidungen oder -geweben (Tätigkeiten der Schutzstufe 2) ist zu vermeiden.

Versicherungsschutz:

Für die Dauer der Durchführung der berufsorientierenden Maßnahmen nach diesem Erlass unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als Informations- und Anleitungsmaterial hat der Bundesverband der Unfallkassen seine Schriften in das Internet eingestellt: http://regelwerk.unfallkassen.de (Kennziffer: GUV-SI 8034). Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen für die berufsorientierenden Maßnahmen nach diesem Erlass durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten gegen Schülerinnen oder Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind begrenzt.

Sachschadendeckungsschutz in begrenzter Höhe für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch der berufsorientierenden Maßnahme bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum entstanden ist. Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden. Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

Anlage 5

Gymnasium Soltau · Ernst- August- Str. 17 · 29614 Soltau Durchwahl 05191 9801-0

Bestätigung des Praktikumsplatzes

Wir sind bereit, Frau/Herrn ....., Schüler(in) der Klasse 10.....,

geboren am ……., wohnhaft in …….....

in der Zeit von Montag, **27.11**, bis Freitag, **08.12.2017**, in unserem Betrieb als Praktikanten aufzunehmen und zu betreuen. Voraussichtlicher Praktikumsbetreuer im Betrieb ist:

Frau/Herr .....

Funktion im Betrieb: .....

Telefonisch im Betrieb erreichbar unter: .....

Die Praktikantin/der Praktikant erhält einen Einblick in folgendes Berufsbild bzw. Berufsfeld

.....

.....

Zahl der Beschäftigten (Angestellten): .....

Arbeitszeit: vormittags von ..... bis ..... Uhr,

nachmittags von ..... bis ..... Uhr.

Sonnabends und Sonntags wird o gearbeitet o nicht gearbeitet.

Betreuungsbesuche sind erwünscht im Zeitraum von ..... bis ..... Uhr.

o Ausnahme: Die Praktikantin/der Praktikant ist an folgenden Tagen im Außendienst tätig:

.....

.....

o Der Praktikumsplatz stellt besondere Anforderungen an: .....

.....

o Als Arbeitskleidung wird empfohlen: .....

o Arbeitskleidung für die Praktikantin/den Praktikanten wird gestellt / ist nicht erforderlich. o Es besteht die Möglichkeit, am Mittagstisch (Kantinenessen) teilzunehmen (Kosten: .....).

o Ein Kontaktgespräch mit dem betreuenden Lehrer vor dem Praktikum ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen **Anschrift (Stempel) des Betriebes**:

.....

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 6

Gymnasium Soltau · Ernst- August- Str. 17 · 29614 Soltau Durchwahl 05191 9801-0

Bestätigung des Praktikumsplatzes

Wir sind bereit, Frau/Herrn ....., Schüler(in) der Klasse 10.....,

geboren am ……., wohnhaft in …….....

in der Zeit von Montag, **27.11**, bis Freitag, **08.12.2017**, in unserem Betrieb als Praktikanten aufzunehmen und zu betreuen. Voraussichtlicher Praktikumsbetreuer im Betrieb ist:

Frau/Herr .....

Funktion im Betrieb: .....

Telefonisch im Betrieb erreichbar unter: .....

Die Praktikantin/der Praktikant erhält einen Einblick in folgendes Berufsbild bzw. Berufsfeld

.....

.....

Zahl der Beschäftigten (Angestellten): .....

Arbeitszeit: vormittags von ..... bis ..... Uhr,

nachmittags von ..... bis ..... Uhr.

Sonnabends und Sonntags wird o gearbeitet o nicht gearbeitet.

Betreuungsbesuche sind erwünscht im Zeitraum von ..... bis ..... Uhr.

o Ausnahme: Die Praktikantin/der Praktikant ist an folgenden Tagen im Außendienst tätig:

.....

.....

o Der Praktikumsplatz stellt besondere Anforderungen an: .....

.....

o Als Arbeitskleidung wird empfohlen: .....

o Arbeitskleidung für die Praktikantin/den Praktikanten wird gestellt / ist nicht erforderlich. o Es besteht die Möglichkeit, am Mittagstisch (Kantinenessen) teilzunehmen (Kosten: .....).

o Ein Kontaktgespräch mit dem betreuenden Lehrer vor dem Praktikum ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen **Anschrift (Stempel) des Betriebes**:

.....

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 7

Gymnasium Soltau · Ernst- August- Str. 17 · 29614 Soltau Durchwahl 05191 9801-0

Bestätigung des Praktikumsplatzes

Wir sind bereit, Frau/Herrn ....., Schüler(in) der Klasse 10.....,

geboren am ……., wohnhaft in …….....

in der Zeit von Montag, **27.11**, bis Freitag, **08.12.2017**, in unserem Betrieb als Praktikanten aufzunehmen und zu betreuen. Voraussichtlicher Praktikumsbetreuer im Betrieb ist:

Frau/Herr .....

Funktion im Betrieb: .....

Telefonisch im Betrieb erreichbar unter: .....

Die Praktikantin/der Praktikant erhält einen Einblick in folgendes Berufsbild bzw. Berufsfeld

.....

.....

Zahl der Beschäftigten (Angestellten): .....

Arbeitszeit: vormittags von ..... bis ..... Uhr,

nachmittags von ..... bis ..... Uhr.

Sonnabends und Sonntags wird o gearbeitet o nicht gearbeitet.

Betreuungsbesuche sind erwünscht im Zeitraum von ..... bis ..... Uhr.

o Ausnahme: Die Praktikantin/der Praktikant ist an folgenden Tagen im Außendienst tätig:

.....

.....

o Der Praktikumsplatz stellt besondere Anforderungen an: .....

.....

o Als Arbeitskleidung wird empfohlen: .....

o Arbeitskleidung für die Praktikantin/den Praktikanten wird gestellt / ist nicht erforderlich. o Es besteht die Möglichkeit, am Mittagstisch (Kantinenessen) teilzunehmen (Kosten: .....).

o Ein Kontaktgespräch mit dem betreuenden Lehrer vor dem Praktikum ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen **Anschrift (Stempel) des Betriebes**:

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 8

Gymnasium Soltau

An das Gymnasium Soltau

Leitung des Betriebspraktikums

(Rückgabe bis spätestens: 17.11.2017 an den Fachlehrer Politik-Wirtschaft)

Meine persönlichen Daten

Name, Vorname Geburtsdatum

Straße

PLZ/Wohnort Telefon der Eltern

Wohnort während des Betriebspraktikums (falls nicht bei den Eltern)

Adresse

Telefon

Meine tägliche Arbeitszeit:

Beginn der Arbeitszeit: ..... Frühstückspause von ..... bis .....

Mittagspause von ..... bis ..... Arbeitsende: .....

Erklärung der Eltern

Wir/ich sind/bin mit der Auswahl des Praktikumsplatzes und dem Wohnort unseres/meines Kindes während des Praktikums einverstanden.

Wir/ich bestätige/n, dass unser/mein Kind darauf hingewiesen wurde, dass der jeweils direkte Weg zum Praktikumsbetrieb und von diesem zur Wohnung ohne Unterbrechung des Weges z.B. zu Einkaufszwecken aus Versicherungsgründen einzuhalten ist.

Wir/ich sind/bin damit einverstanden, dass die Betreuung unseres/meines Kindes in der Praktikumszeit gegebenenfalls auch telefonisch durch den betreuenden Lehrer stattfinden kann. Dies gilt insbesondere bei Praktika, die nicht im Nahbereich unserer Schule stattfinden.

Ort, Datum Erziehungsberechtigte Erziehungsberechtigter

Allgemeine Information zum Verhalten während des Praktikums

1. Du bist Gast im Betrieb / an der Universität. Verhalte Dich stets dementsprechend (u.a. Höflichkeit).

2. Ein pünktlicher Arbeitsbeginn ist eine Selbstverständlichkeit.

3. Arbeite von Anfang an aktiv mit. Warte nicht, bis sich irgendwann jemand um Dich kümmert, sondern ergreife die Initiative, wenn immer es möglich ist.

4. Frage stets nach, wenn Du etwas nicht verstehst. Interessierte Praktikanten sind die besten Praktikanten. Nutze die Chance, möglichst viel über „Deinen“ Betrieb und die dort vorkommenden Berufe bzw. die Universität und ihre Studiengänge zu erfahren.

5. Bei **Krankheit musst** Du telefonisch **vor Arbeitsbeginn** die **Schule <u>und</u>** den **Betrieb** / die **Universität** informieren.

6. Jeder Betrieb hat eine **Betriebsordnung**. Informiere Dich darüber und halte die Bestimmungen ein.

7. Bestimmte Arbeiten verlangen eine entsprechende **Arbeitskleidung** (Stichwort Unfallverhütung). Informiere Dich zu dieser Thematik rechtzeitig.

8. Bestimmte **Maschinen, Arbeitsgeräte** usw. können gefährlich sein. Informiere Dich über deren Umgang daher eingehend, sei stets achtsam, und gehe sorgfältig mit den Dir anvertrauten Sachen um.

9. Die Vorschriften zur **Unfallverhütung** sind genau zu beachten. **Sollte doch etwas passieren**, **musst Du umgehend** die **Schule** und den **Praktikumsbetreuer** benachrichtigen (siehe Anlage 11).

10. Sollte aus Unachtsamkeit oder Unkenntnis ein **Schaden für den Betrieb / die Universität** entstehen, **musst Du** dies ebenfalls der **Schule** und dem/der Praktikumsbetreuer/in mitteilen.

11. In jedem Betrieb gibt es Dinge, die geheim gehalten werden müssen. Ärzte beispielsweise unterliegen der **Schweigepflicht**; in Banken gibt es das **Bankgeheimnis**. Als Mitarbeiter des Betriebes unterliegst Du ebenfalls diesen Pflichten. Zudem gilt es die Regeln/Gesetze zum Datenschutz zu beachten.

Anlage 10

Beurteilungs- und Rückmeldebogen für Praktikanten durch den Betrieb

Schüler: .....

Praktikumsberuf:.....

Bitte kreuzen Sie in der folgenden Tabelle das für den Praktikanten am meisten zutreffende Verhalten an! Kreuzen Sie bitte nur die Kriterien an, die in Ihrem Betrieb eine Rolle spielen! Hinweis: Ausformuliert ist in der linken bzw. rechten Spalte jeweils die beste (++) und die schlechteste (- -) Bewertung! Dazwischen liegen mögliche gute (+), durchschnittliche (0) und ausreichende (0) Bewertungen.

Arbeitsverhalten		++	+	0	-	- -	
Belastbarkeit/ Ausdauer	Fast unbegrenzt						Gibt leicht auf
Zuverlässigkeit	Sehr pflichtbewusst						Nicht zuverlässig, gleichgültig
Konzentration/ Sorgfalt	Sehr konzentriert und gründlich						Unkonzentriert, nachlässig
Fleiß	Unermüdlich						Faul, uninteressiert, unbeständig
Pünktlichkeit	Immer zur Stelle						Vergisst Termine, unpünktlich
Arbeitstempo	Schnell						Sehr langsam
Soziales Verhalten							
Hilfsbereitschaft	Stets hilfsbereit						Nicht hilfsbereit,
Teamfähigkeit	Sehr kooperativ, kann gut zuhören						Unverträglich, abseits, Einzelgänger
Umgang mit Kunden	Sehr einfühlsam, kundenorientiert						Wenig Geschick beim Umgang mit Kunden
Motorische und kognitive Fertigkeiten							
Denkfähigkeit	Denkt immer mit, vorausdenkend						Denkt wenig mit, unselbständig
Geschicklichkeit	Äußerst geschickt,						Ungeschickt, hat zwei linke Hände
Auffassungsgabe	Versteht schnell, behält Inhalte sofort						Versteht langsam, vergisst Vieles

Weitere Bemerkungen

_____

_____

_____

_____

_____

Datum: Arbeitgeber (Stempel):

Anlage 11

Hinweise zur Unfallverhütung

Wo gearbeitet wird, besteht Unfallgefahr. Die Folgen von Unfällen können die Arbeitswelt und Gesundheit schädigen bis hin zu lebenslangen Behinderungen.
Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Betriebe sind über die Gefahrenquellen informiert und erhalten betriebliche Unfallverhütungsvorschriften, die auch dir ausgehändigt werden sollten und nach denen du dich richten musst.
Diese Unfallverhütungsvorschriften sollen an dieser Stelle abgelegt werden.

Über die Unfallverhütungsvorschriften in meinem Betrieb bin ich informiert worden bzw. habe ich beigefügte Unterlagen erhalten.

☐ Ja

Im Falle eines Unfalls muss ich mich sofort wenden an:

_____

Betrieblicher Praktikumsbetreuer Telefon

_____

Betreuende Lehrkraft: Telefon

Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

durch das Gesundheitsamt

Information für Eltern, deren Kind im Rahmen eines Praktikums oder im Rahmen der schulischen Ausbildung im Sinne des § 43 IfSG mit Lebensmitteln in Kontakt kommt

Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln

Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonaisen, andere emulgierte Soßen.Nahrungshefen

und dabei mit ihnen **direkt** (mit der Hand) oder **indirekt** über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen

oder

in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafes oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Krankenhäuser, Heime) tätig sind,

benötigen **vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeit eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs.1**
Infektionsschutzgesetzes durch ihr Gesundheitsamt.

Eine Belehrung Ihres Kindes durch das Gesundheitsamt steht an. Da ihr Kind noch nicht volljährig ist, hier die Information über den Inhalt der Belehrung durch das Gesundheitsamt.

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte **Krankheitserreger** besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grund muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass die oben

genannten Tätigkeiten nicht ausgeübt werden dürfen, wenn bei Ihrem Kind **Krankheitserscheinungen (Symptome)** auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihrem Kind festgestellt hat.

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Ihr Kind hat infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

weiter die Untersuchung einer Stuhlprobe Ihres Kinded hat den Nachweismeines der folgenden Krankheitserreger ergeben:

- Salmonelllen
- Shigellen
- Enterohämorrhagische Escheria coli-Bakterien
- Choleravibrionen

Wenn Ihr Kind diese Bakterien ausscheidet (ohne dass es sich krank fühlen muss), besteht ebenfalls ein Tätigkeitsverbot im Lebensmittelbereich.

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit **Übelkeit, Erbrechen und Fieber.**

Hohes Fieber mit schweren Kopf, Bauch- und Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für Typhus und Paratyphus.

Typisch für Cholera sind milchigweiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust.

Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine Hepatitis A oder E hin.

Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein, wenn sie **gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.**

Treten bei Ihrem Kind die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch! Sagen Sie ihm auch, dass Ihr Kind im Lebensmittelbereich i.S.s.§43 IfSG arbeitet. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich die Schule und den Ausbildungsbetrieb über die Erkrankung zu informieren.

Bitte unterschreiben Sie kurz vor der Belehrung Ihres Kindes durch das Gesundheitsamt* (maximal 48 Stunden vorher) *die nachfolgende Erklärung, dass Sie dieses Merkblatt gelesen und verstanden haben und Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot Ihres Kindes bekannt ist.

Nach der mündlichen Belehrung erhält Ihr Kind die erforderliche Bescheinigung für die Schule und /oder den Ausbildungsbetrieb.

Anlage 12

Erklärung nach § 43 Abs.1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG}

Bitte die folgenden Zeilen in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen. Danke!

Name der zu belehrenden Schülerin / des zu belehrenden Schülers:

Geboren am: Geburtsort:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Von der Schülerin / dem Schüler **nach** der Belehrung durch das Gesundheitsamt auszufüllen:

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 IFSG mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

_____

Ort und Datum Unterschrift der Schülerin / Unterschrift des Schülers

Von der / dem Erziehungsberechtigten maximal 48 Std. vor der Belehrung des Kindes auszufüllen:

Ich erkläre hiermit, dass ich das Merkblatt über die Belehrung nach § 43 Abs. IFSG gelesen und verstanden habe. Mir sind keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot meines Kindes bekannt.

_____

Ort und Datum Unterschrift d. Erziehungsberechtigten